

B & K Steuer-Tipp

12/2017

Neue Fristen für rückwirkende Kindergeldanträge ab 2018

I. Ausgangslage

Kindergeld wird ab dem Monat der Geburt für minderjährige Kinder gewährt, auch wenn die Antragstellung möglicherweise erst später erfolgen sollte. Für Kinder über 18 kann es bis zum 25. Lebensjahr weiter gezahlt werden, wenn die Kinder die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium noch nicht beendet haben. In diesem Fall muss ein erneuter Antrag auf Kindergeld unter Vorlage der notwendigen Nachweise erfolgen.

Zuständig für den Antrag sind die Familienkassen der Agentur für Arbeit für die jeweilige Stadt oder Gemeinde des Antragstellers oder für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Dienstherr bzw. die Vergütungsstelle.

II. Rechtslage bis 31.12.2017

Derzeit verjährt der Anspruch auf Kindergeld erst nach dem Ablauf der Festsetzungsfrist von vier Jahren (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Es reichte also bisher völlig aus, den Antrag auf Kindergeld für ein beispielsweise in 2013 geborenes Kind rückwirkend bis zum 31.12.2017 zu stellen, da der Antrag die Verjährung hemmt. Das Kindergeld wurde

dann auch nach Ablauf dieser vier Jahre an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

III. Neuregelung ab 01.01.2018

Für alle Anträge auf Kindergeld, die ab dem 01.01.2018 gestellt werden, verkürzt sich die rückwirkende Auszahlungsfrist für das Kindergeld von bisher vier Jahren auf sechs Monate. Die Frist betrifft nur die Auszahlung, nicht den Kindergeldanspruch an sich. Auch wenn die Familienkasse feststellt, dass ein Kindergeldanspruch rückwirkend länger als sechs Monate bestand, wird sie dennoch nur für die vergangenen sechs Monate vor Antragseingang auszahlen und im Bescheid darauf hinweisen.

Rechtsgrundlage dieser Änderung ist das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682), das eigentlich zur Umgehung von Missbrauch und Betrug eingeführt wurde. Demnach werden ab 01.01.2018 die Vorschriften des § 66 EStG über die Höhe und den Zahlungszeitraum der Kindergeldzahlung um einen neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

In der Folge werden zwar die Anträge auch wie bisher berücksichtigt (Festsetzungsverfahren), jedoch die Auszahlung auf sechs Kalendermonate vor Eingang des Antrags bei der Familienkasse vorgenommen (Erhebungsverfahren).

IV. Unser Tipp

Da das Kindergeld bis zum 18. Lebensjahr seit erfolgter Beantragung mit Geburt des Nachwuchses automatisch gezahlt und angepasst wird, gerät es anschließend vielfach in Vergessenheit.

Aber gerade durch die vielfältigen Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus wissen viele Eltern nicht, dass ihnen für ihre Kinder auch danach während einer evtl. weiteren Ausbildung (oder auch bereits der Wartezeit auf die zweite Ausbildung), einem Studium nach der Ausbildung oder beispielsweise einem Sozialen Dienst im Ausland weiterhin Kindergeld zusteht.

Über die Voraussetzungen hierfür sollten Sie sich ab dem nächsten Jahr schnellstmöglich informieren, da Ihnen für die entsprechende rückwirkende Antragstellung nunmehr lediglich sechs Monate Zeit bleiben. Möglichst sollte der Antrag auf rückwirkendes Kindergeld noch bis 31. Dezember 2017 gestellt werden, falls der Anspruchszeitraum länger als ein halbes Jahr sein sollte.

Insbesondere bei erwachsenen Kindern zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr sollte bereits vorsorglich ein Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse gestellt werden, wenn die Kindergeldgewährung möglich erscheint. Fehlen noch Unterlagen zum Nachweis können diese nach einem gleichzeitigen Antrag auf Fristverlängerung später immer noch nachgereicht werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung unverändert eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag durchgeführt wird. Das Finanzamt ermittelt automatisch im Rahmen der Veranlagung, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist. Bei dieser Günstigerprüfung wird jedoch der Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt und nicht die tatsächliche Auszahlung.

Sollten Sie Fragen zu den Änderungen bei Kindergeldanträgen haben stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.